



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du 25. APR. 2001
Sitzung vom

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Termen vom 26. März 2001 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung vom 14. Dezember 2000 beschlossenen Anpassungen und Abänderungen des vom Staatsrat am 9. März 1994 homologierten Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (Stand vom 22.08.2000);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 48 vom 1. Dezember 2000;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Termen vom 14. Dezember 2000 betreffend die Anpassungen und Abänderungen des Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungs-Beschlusses im Amtsblatt Nr. 2 vom 12. Januar 2001;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 11. April 2001;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 18. April 2001, womit dieser Mitbericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass nach dem klaren Willen des Baugesetzgebers und nach gefestigter Praxis des Staatsrates im Bereich der Begriffe und ihrer Bedeutung kein Spielraum mehr für kommunale Sonderregelungen besteht;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

b e s c h l i e s s t :

Die von der Urversammlung der Gemeinde Termen am 14. Dezember 2000 beschlossenen Anpassungen und Abänderungen des vom Staatsrat am 9. März 1994 genehmigten Bau- und Zonenreglements werden homologiert.

- Die im oben erwähnten Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 11. April 2001 aufgelisteten Abänderungen, welche integrierenden Bestandteil des vorliegenden Genehmigungsentscheids bilden, sind von der Gemeinde zu berücksichtigen.
- Das von der Gemeinde an diesen Genehmigungsentscheid angepasste und unterzeichnete (Gemeindepräsident und Gemeindevorschreiber) Bau- und Zonenreglement ist ohne Verzug der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in 6 (sechs) Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Anbringen des Homologationsvermerks) werden können.

Entscheidgebühr: Fr. 120.--

Gesundheitsstempel: Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:



6 Ausz. DSI

1 Ausz. FI